

Bebauungsplan "PV-Anlage Fl.-Nr. 516, Gemarkung Herretshofen", Gemeinde Kirchhaslach

Räumlicher Geltungsbereich



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet (SO) "Photovoltaik"

Maß der baulichen Nutzung

0,50 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

GH 2,50 maximal zulässige Gebäudehöhe "Betriebs-einrichtungen" (GH) in Meter

HBA 3,50 maximal zulässige Höhe der baul. Anlagen "Solarmodule" (HBA) in Meter

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

516 Bestehende Flurstücksnummer

Bestehende Flurstücksgrenzen

10,0 Bemaßung in m

Technische Planung Module und Trafo

Zaun

vorhandene 20kV-Freileitung mit Bezeichnung und Schutzstreifen

Erläuterung Nutzungsschablone

Art der Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)
Gebäudehöhe
Höhe der baul. Anlagen

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchhaslach hat in der Sitzung vom beschlossen, den Bebauungsplan "PV-Anlage Fl.-Nr. 516, Gemarkung Herretshofen" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Rathaus der Gemeinde Kirchhaslach öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Die Gemeinde Kirchhaslach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Kirchhaslach, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Kirchhaslach, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Kirchhaslach, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters



INDEX C
INDEX B
INDEX A
PROJEKT

Bebauungsplan "PV-Anlage Fl.-Nr. 516, Gemarkung Herretshofen", Gemeinde Kirchhaslach

AUFTRAGGEBER **Gemeinde Kirchhaslach**
Rathausplatz 5
87755 Kirchhaslach

PLANER **Kling Consult GmbH**
Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach
Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110
KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

PLANART **Teil A: Planzeichnung**
Entwurf i. d. F. vom 22. Januar 2024

BEARBEITET: MK 12.01.2024
GEZEICHNET: ZE 12.01.2024
GEPRÜFT:
MASSSTAB: 1:1000

5170-405-KCK